

Gemeinde Dielsdorf

vom 1. Juni 2016

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Vorschriften über die Grabmäler (Anhang)



Inhaltsverzeichnis

Zuständig	4
Art. 1	4
Allgemeine Organisation	4
Art. 2–6	4
Bestattung	4
Art. 7–12	4–5
Friedhof	5
Art. 13–30	5–7
Bepflanzung und Unterhalt	7
Art. 31–35	7–8
Grabmäler	8
Art. 36–44	8
Schlussbestimmungen	9
Art. 45–47	9
Anhang zur Friedhofverordnung	10
Vorschriften über die Grabmäler	10

Zuständig

Art. 1

Zuständig für das Bestattungs- und Friedhofswesen ist die Umwelt- und Gesundheitsbehörde Dielsdorf.

Allgemeine Organisation

Art. 2

Die Umwelt- und Gesundheitsbehörde überträgt die Durchführung der Bestattungen und die Aufsicht über den Friedhof einem Friedhofsvorsteher/einer Friedhofsvorsteherin. Sie stellt ihm/ihr Personal und Mittel für Einsargung, Transport und Beisetzung der Verstorbenen sowie für den Unterhalt des Friedhofes zur Verfügung.

Art. 3

Dem Friedhofsvorsteher/der Friedhofsvorsteherin obliegt die Durchführung der Bestattungen und die Aufsicht über den Friedhof, insbesondere:

- ✓ die Erteilung der Aufträge für das Einsargen und die Überführungen
- ✓ die Festsetzung der Bestattungen
- ✓ die Publikation der Bestattungen
- ✓ die Nachführung der Gräberverzeichnisse
- ✓ die Aufsicht über das Bestattungspersonal
- ✓ die Aufsicht über den Zustand und den Unterhalt des Friedhofes
- ✓ die Antragstellung an die Umwelt- und Gesundheitsbehörde

Art. 4

Die Mitwirkung des Bestattungspersonals bei den Bestattungen und Urnenbeisetzungen richtet sich nach den entsprechenden Pflichtenheften. Insbesondere gehören das Öffnen und Zudecken der Gräber und die Anwesenheit bei den Urnenbeisetzungen dazu.

Art. 5

Für den Unterhalt des Friedhofes beauftragt die Umwelt und Gesundheitsbehörde einen Friedhofgärtner/eine Friedhofgärtnerin. Sein/ihr Aufgabenkreis und die Entschädigungsansprüche richten sich nach den separaten vertraglichen Regelungen.

Art. 6

Für die Leichentransporte werden Verträge mit spezialisierten privaten Unternehmern abgeschlossen. Andere Formen von Leichenbegleitung oder Leichentransporten entfallen.

Bestattung

Art. 7

Verstorbene Gemeindegängerinnen und -bürger, die nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten, werden auf Antrag auf dem Friedhof Dielsdorf bestattet. Die Umwelt- und Gesundheitsbehörde entscheidet über den Antrag. Sie kann ihn ablehnen, wenn es auf dem Friedhof zu wenig Platz hat oder wenn kein Bezug zur Gemeinde bestand. Verstorbene, die weder in der Gemeinde Wohnsitz hatten noch Bürger der Gemeinde waren, haben keinen Anspruch auf Bestattung in der Gemeinde Dielsdorf. Die Umwelt- und Gesundheitsbehörde kann auf Gesuch der anordnungsberechtigten Person die Bestattung ausnahmsweise bewilligen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Verbundenheit des oder der Verstorbenen mit der Gemeinde.

Art. 8

Die Bestattung erfolgt in der Wohngemeinde gemäss kantonalem Recht unentgeltlich.

Die Gemeinde Dielsdorf stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss kantonaler Bestattungsverordnung weiterverrechnen kann.

Art. 9

Für die Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen sind der Gemeinde sämtliche Bestattungskosten zu vergüten (effektive Personalkosten etc.).

Zusätzlich betragen die Grabplatzgebühren in diesen Fällen:

Reihengrab für Erwachsene	CHF	900
Reihengrab für Kinder, Tot- und Fehlgeburten	CHF	600
Reihengrab für Urnen	CHF	600
Urnen-Nische (ohne Beschriftung der Platte)	CHF	500
Urnen-Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftung)	CHF	300

Art. 10

- ✓ Für die Benützung der Aufbahnhalle werden folgende Tagesansätze verrechnet:
- ✓ Für Personen mit letztem gesetzlichem Wohnsitz in Dielsdorf: kostenlos
- ✓ Für Personen, bei welchen der letzte gesetzliche Wohnsitz nicht Dielsdorf war, welche aber in Dielsdorf bestattet werden: CHF 50
- ✓ Für Personen, bei welchen der letzte gesetzliche Wohnsitz nicht Dielsdorf war und welche auch nicht in Dielsdorf bestattet werden: CHF 100

Art. 11

Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen.

Art. 12

An Wochenenden und allgemeinen Feiertagen werden keine Abdankungen, Erdbestattungen und Feuerbestattungen durchgeführt.

Friedhof

Art. 13

Für die Bestattungen steht der Friedhof bei der reformierten Kirche Dielsdorf zur Verfügung.

Art. 14

Die Aufbahnräume befinden sich auf dem Friedhof Dielsdorf. Die Öffnungszeiten werden durch die Umwelt- und Gesundheitsbehörde bestimmt.

Art. 15

Die Einteilung des Friedhofes und die Aufstellung des entsprechenden Bestattungsplanes erfolgen nach Massgabe der kantonalen Vorschriften durch die Umwelt- und Gesundheitsbehörde auf Antrag des Friedhofsvorstehers/der Friedhofsvorsteherin.

Art. 16

Es stehen folgende Sektoren zur Verfügung:

- ✓ Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren
- ✓ Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten
- ✓ Urnenreihengräber
- ✓ Urnennischen-Anlage
- ✓ Privatgräber (Familiengrabplätze)
- ✓ Urnen-Gemeinschaftsgrab

Art. 17

Die Gräber sind in ununterbrochener Reihenfolge nebeneinander anzulegen. Unterbrechungen dürfen nur gemacht werden, wenn die Umwelt- und Gesundheitsbehörde aus anlagetechnischen Gründen diesbezügliche Anordnungen trifft.

Art. 18

Die Reihengräber werden in einfachen Reihen angelegt. Es gelten folgende Masse (ohne Gehwege):

Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren:

Länge 180 cm, Breite 90 cm, Tiefe 150 cm

Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten:

Länge 120 cm, Breite 70 cm, Tiefe 120 cm

Urnenreihengräber:

Länge 120 cm, Breite 80 cm, Tiefe 60 cm

Die Gräber sind unmittelbar nach erfolgter Bestattung zu nummerieren und mit einem provisorischen schlichten Grabzeichen zu versehen.

Art. 19

In bereits belegte Reihengräber ist die Beisetzung von Aschenurnen gestattet.

Art. 20

In den Urnen-Reihengräbern dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist läuft von der Beisetzung der ersten Urne an.

Art. 21

In Urnennischen können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist läuft ab erster Beisetzung.

Art. 22

Das Ausstreuen oder Beisetzen der Asche von Verstorbenen ohne Urne (Aschenbeisetzungen) sind auf dem Friedhof Dielsdorf nicht erlaubt.

Mögliche Grabfelder sind in Art. 16 dieser Verordnung abschliessend geregelt.

Art. 23

Die Privatgräber werden auf die Dauer von 60 Jahren vermietet. Die Privatgrabstätten werden einheitlich auf 2.20 m Länge und 2.00 m Breite angelegt. Auf Gesuch hin kann das Vertragsverhältnis vor oder bei Ablauf der Mietdauer verlängert werden. Privatgrabstätten werden nur an Einwohner von Dielsdorf, ausnahmsweise auch an auswärts wohnhafte Ortsbürger, abgegeben.

Privatgrabstätten dürfen nur bis spätestens 20 Jahre vor Ablauf des vertraglich festgelegten Mietverhältnisses belegt werden, ausgenommen, es werde rechtzeitig ein neues Mietverhältnis abgeschlossen. Wünscht ein Mieter vor Ablauf der Vertragszeit vom Vertrag zurückzutreten, kann dies frühestens 20 Jahre nach der Bestattung geschehen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Mieter für den Unterhalt der Grabstätte aufzukommen. Danach fällt der Platz ohne Rückerstattung einer Grabplatzentschädigung an die Gemeinde zur freien Verfügung zurück.

Die Abtretung oder Weitervermietung einer Privatgrabstätte durch die Mieter an Drittpersonen ist nicht gestattet.

Art. 24

Für einen Privatgrabplatz ist bei Vertragsabschluss eine einmalige Gebühr von CHF 5'000 zu entrichten.

Art. 25

Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Umwelt- und Gesundheitsbehörde die Räumung in sich geschlossener Abteilungen anordnen. Die Bekanntgabe der Gräberaufhebung wird erstmals 6 Monate vor der Räumung in angemessener Weise publiziert. Die Ankündigung in den amtlichen Publikationsorganen erfolgt mindestens einen Monat vor der Räumung. Sind Verfügungsberechtigte bekannt, werden sie angeschrieben. Die Angehörigen erhalten die Möglichkeit, Grabmäler und Grabschmuck innert angekündigter Frist abzuholen. Werden Grabmäler und Grabschmuck nicht abgeholt, verfügt die Gemeinde darüber.

Art. 26

Die Umwelt- und Gesundheitsbehörde kann im Rahmen der gesetzlichen Schranken, unter Beachtung von § 32 BesV, den Friedhof oder Teile davon vorzeitig ausser Betrieb setzen, wenn öffentliche Interessen oder zwingende Gründe dies erfordern. Derartige Massnahmen müssen publiziert werden.

Art. 27

Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben oder anderswo beigesetzt oder kremiert werden. Die Umwelt- und Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe dies erfordern. Sämtliche Kosten sind durch den Gesuchsteller zu tragen. Die Anordnungen von Strafrechtsbehörden bleiben vorbehalten.

Urnenversetzungen können durch die Umwelt- und Gesundheitsbehörde bewilligt werden.

Art. 28

Der Friedhof ist, sofern die Verhältnisse andere Anordnungen nicht erfordern, durchgehend für jedermann geöffnet.

Art. 29

Kindern ist das Spielen auf dem ganzen Friedhofareal untersagt. Ruhestörendes Benehmen auf dem Friedhof ist verboten.

Art. 30

Das Laufenlassen von Hunden ist nicht gestattet.

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 31

Hat sich die Erde einer neuen Grabstätte gesetzt, werden die Reihengräber durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde hergerichtet und zur Bepflanzung freigegeben.

Art. 32

Die Bepflanzung ist Sache der Hinterbliebenen. Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Durch Grösse und Struktur auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind nicht zulässig.

Art. 33

Pflanzen, welche Nachbargräber durch ihre Ausdehnung beeinträchtigen oder eine Höhe von über 2 m erreicht haben, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Ebenfalls zu entfernen sind verwelkte Blumen und Kränze. Bei Unterlassung werden diese Arbeiten durch den Friedhofgärtner auf Kosten der betreffenden Angehörigen ausgeführt. Schnittblumen sind in geeigneten Vasen einzustellen.

Art. 34

Die Gemeinde lässt Grabstätten, welche von den Angehörigen nicht unterhalten werden, in einfacher Weise bepflanzen und pflegen. Nach Möglichkeit sind die Kosten weiter zu verrechnen.

Art. 35

Für die Bepflanzung und den Unterhalt des Urnen-Gemeinschaftsgrabes kommt die Gemeinde auf.

Grabmäler

Art. 36

Die Umwelt- und Gesundheitsbehörde erlässt Vorschriften über die Beschaffenheit der Grabmäler (Anhang).

Art. 37

Die Bewilligungskompetenz kann an den Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin delegiert werden. Es werden dafür keine Gebühren erhoben.

Art. 38

Gräber müssen mit einem Grabzeichen versehen werden.

Art. 39

Die Grabmäler dürfen weder die Harmonie noch die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes stören.

Art. 40

Das Aufstellen der Grabmäler, Urnengräber ausgenommen, darf nicht vor Ablauf des 6. Monats nach der Bestattung erfolgen. Die Umwelt- und Gesundheitsbehörde kann ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler auf Kosten der Eigentümer entfernen lassen. Das Aufstellen von Grabmälern während der Winterzeit und bei Frost ist untersagt. Im Übrigen haben sich alle Arbeiten an Grabmälern auf die ortsübliche Arbeitszeit zu beschränken

Art. 41

Auf einem Reihen-, Urnen- oder Privatgrabplatz darf nicht mehr als ein Grabmal gesetzt werden.

Art. 42

Die Grabeinfassungen erfolgen durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde.

Art. 43

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten.

Art. 44

Für irgendwelche Schäden an Pflanzungen und Grabmälern, welche durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Schlussbestimmungen

Art. 45

Beschwerden über das Personal sind an den Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin zu richten. Gegen seine Verfügungen kann bei der Umwelt- und Gesundheitsbehörde Einsprache erhoben werden. Gegen Verfügungen der Umwelt- und Gesundheitsbehörde kann an den Bezirksrat Dielsdorf recurriert werden.

Art. 46

Mit Busse wird bestraft, wer gegen Art. 6, Art. 12, Art. 22, Art. 27, Art. 29, Art. 30, Art. 36, Art. 40 oder Art. 41 dieser Verordnung verstösst.

Art. 47

Diese Verordnung ist von der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 01.06.2016 erlassen worden und tritt per 01.08.2016 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die bisherige Bestattungsverordnung vom 08.12.2004 und alle kommunalen Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben.

Gemeinderat Dielsdorf

Gemeindepräsident
Andreas Denz

Gemeindeschreiber
Marco Renggli

Vorschriften über die Grabmäler

Gestützt auf Art. 36 der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Dielsdorf erlässt die Umwelt- und Gesundheitsbehörde nachstehende Vorschriften über Grabmäler:

- §1 Dem/der Friedhofvorsteher/in ist ein Gesuch im Doppel einzureichen zusammen mit einer massstabgerechten Skizze und vollständigen Angaben zum Material, zur Bearbeitung und Beschriftung.
- §2 Der Name des Grabmalerstellers darf nur auf einer Schmal- oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.
- §3 Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen:
Naturstein, Kunststein, Keramik, Holz, geeignete Metalle
- §4 Schrift- und Schmuckformen sollen sich hinsichtlich Material, Grösse, Art, Form und Farbe des Grabmals harmonisch einfügen. Als minimale Beschriftung werden Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr des/der Verstorbenen verlangt.
Die Grabmäler müssen von der Grabgrenze einen Abstand von mindestens 10 cm einhalten. Innerhalb dieses Raumes kann das Grabmal von den Hinterbliebenen frei gestaltet werden, sofern die Harmonie des Friedhofes nicht gestört wird. Spätere Beisetzungen dürfen durch Grabmäler nicht beeinträchtigt werden Die Höhe der Grabmäler darf 1.80 m nicht übersteigen.
- §5 Die Beschriftungen der Urnennischen sowie des Gemeinschaftsgrabes erfolgen einheitlich nach Anordnung der Umwelt- und Gesundheitsbehörde. Sie erteilt die Aufträge dazu.
- §6 Diese Vorschriften ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Umwelt- und Gesundheitsbehörde Dielsdorf

Der Präsident
Urs Arbenz

Der Sekretär
Marco Renggli